

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung von  
Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung  
im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft  
vom 16. März 2010**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 14a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Regelung der Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) gemäß § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar (BGBl. I S. 88) nach § 30 Abs. 5 BBiG in Verbindung mit § 47 BBiG die von ihrem Berufsbildungsausschuss am 16. März 2010 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

## **I. Abschnitt - Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen errichtet die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber<sup>\*)</sup> und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft (hierzu zählen alle Lehrkräfte, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung tätig sind) einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen

von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

<sup>\*)</sup> Wird im folgenden Text anstelle der weiblichen und männlichen Form – wie im Berufsbildungsgesetz – nur die männliche Form verwendet, so gilt die Nennung/Bezeichnung von Personen/Funktionen gleichermaßen für Frauen wie für Männer.

### **§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber und Mitarbeiter des Prüfungsbewerbers, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 oder 2 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, ist dies vor der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls eine andere zuständige Stelle um die Durchführung bitten. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 22 Abs. 5 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

### **II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfungen maßgebenden Termine.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Werden die Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest.

#### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BBiG nachweist. Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer sich in einem Bildungsgang zur Erlangung der fachlichen Eignung im Sinne des § 30 Abs. 2 oder 3 BBiG befindet.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien.

#### **§ 9 Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte oder, wenn kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz oder bei Studierenden der Fachschul-/Hochschulstandort des Prüfungsbewerbers befindet.

### **§ 10 Prüfung für externe Prüflinge**

- (1) Die Durchführung der Prüfung anderer als von der nach § 9 zuständigen Stelle zugelassenen Prüflinge kann erfolgen, wenn
  - die für den Prüfling zuständige Stelle ihn zur Prüfung zugelassen hat,
  - von dieser ausdrücklich um die Durchführung der Prüfung gebeten wird,
  - dessen zuständige Stelle die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Gebühren für die Durchführung der Prüfung übernimmt und
  - bei dessen zuständiger Stelle kein Prüfungsausschuss errichtet ist oder tätig wird.
- (2) Die Landwirtschaftskammer teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen zuständigen Stelle des Prüflings mit, die dann das Zeugnis ausstellt bzw. den Bescheid erteilt.

### **§ 11 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung (Antrag auf Zulassung) zur Prüfung hat fristgerecht auf dem Formular der zuständigen Stelle zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
  - a) Angaben und Nachweise über die in den §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,
  - b) Angaben zum beruflichen Werdegang,
  - c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

### **§ 12 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die nach § 9 zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss; sofern mehrere Prüfungsausschüsse errichtet sind, entscheidet der von der zuständigen Stelle dafür bestimmte Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

- (4) Die Zulassung kann bis zum Prüfungsbeginn (§ 14 Abs. 1) widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.
- (5) Es besteht eine Gebührenpflicht nach Maßgabe der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

## **III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung**

### **§ 13 Prüfungsgegenstand**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in der AEVO festgelegten Anforderungen erfüllt.
- (2) Bei behinderten Menschen im Sinne des § 64 BBiG sollen in der Prüfung Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden.

### **§ 14 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- (2) Die Prüfung gliedert sich nach § 4 der AEVO.

### **§ 15 Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der AEVO die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

### **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie andere Personen als Gäste zulassen, sofern Prüflinge dem nicht widersprechen. Sie sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

### § 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht der Prüfling bei der Prüfung oder versucht er zu täuschen oder stört er den Ablauf der Prüfung erheblich, kann ihn der Aufsichtsführende von der weiteren Erbringung dieser Prüfungsleistung ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.
- (3) Je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes können die Wiederholung von Prüfungsleistungen angeordnet, einzelne Prüfungsleistungen mit ungenügend bewertet oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellte Täuschungshandlungen.

### § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung zu Protokoll ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Dasselbe gilt, wenn er aus einem wichtigen Grund diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.
- (2) Wird die Prüfung nach Prüfungsbeginn vom Prüfling aus einem wichtigen Grund abgebrochen, werden in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen bewertet und bei Fortsetzung der Prüfung übernommen.
- (3) Nimmt der Prüfling an der Prüfung ohne Erklärung vor Beginn der Prüfung nicht teil oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

## IV. Abschnitt - Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

### § 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut, ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

Note 2 = gut, ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

Note 3 = befriedigend, ist eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

Note 4 = ausreichend, ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft, ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

Note 6 = ungenügend, ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind;

dabei können die Noten mit einer 3 oder 7 nach dem Komma differenziert werden.

### § 22 Beschlussfassung, Bewertung der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Die Prüfungsergebnisse werden nach den Vorgaben der AEVO errechnet.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.
- (3) Bei rechnerischer Ermittlung nach Absatz 1 ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 - 1,49 = sehr gut

1,50 - 2,49 = gut

2,50 - 3,49 = befriedigend

3,50 - 4,49 = ausreichend

4,50 - 5,49 = mangelhaft

5,50 - 6,00 = ungenügend

- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, vorbehaltlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach § 23 oder § 24, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Beschlussfassung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Prüfungsleistungen, besondere Vorkommnisse und sonstige auffällige Feststellungen festzuhalten sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling von der zuständigen Stelle jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 der AEVO auszustellen.
- (2) Das jeweilige Zeugnis enthält:
  - a) die Bezeichnung „Zeugnis nach § 5 Ausbilder-Eignungsverordnung“,
  - b) den Vornamen, den Namen und das Geburtsdatum des Prüflings,
  - c) das Gesamtergebnis „bestanden“ und auf dem zweiten Zeugnis zusätzlich die Ergebnisse im schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung,
  - d) den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung und
  - e) die Unterschrift des Beauftragten der zuständigen Stelle mit deren Siegel.

### § 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin wird ihm auch mitgeteilt, welche Leistungen er in der Prüfung erbracht hat und welche Leistungen in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind, um die Prüfung zu bestehen.
- (2) Dasselbe gilt sinngemäß für Prüfungen, die nicht aus einem wichtigen Grund abgebrochen worden sind.
- (3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## V. Abschnitt - Wiederholungsprüfung

### § 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum jeweils nächsten regelmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden. Mindestens ausreichende Leistungen werden in eine Wiederholungsprüfung übernommen, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### § 26 Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (nach Erteilung des Zeugnisses bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen) Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 5 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Prüfungsordnungen außer Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen  
Frizen

Die Prüfungsordnung wurde am 21. April 2010 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Prüfungsordnung wurde im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe und in der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland jeweils in den Ausgaben Nr. 26 vom 1. Juli 2010 und Nr. 27 vom 8. Juli 2010 amtlich bekannt gegeben.